NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO THE UNITED STATES OF AMERICA AND CANADA OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION

# Öffentliches Kaufangebot

der

# Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, Zug

für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10

der

# Alpiq Holding SA, Lausanne

Angebotspreis:	Die Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, Zug ("SKBAG" oder "Anbieterin") bietet CHF 70 netto in bar je Namenaktie der Alpiq Holding SA, Lausanne ("Alpiq" oder "Gesellschaft") mit einem Nennwert von je CHF 10.00 ("Alpiq Aktien", je eine "Alpiq Aktie"), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Angebots ("Vollzug") eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Ausgabepreis, Veräusserungen eigener Aktien unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Alpiq Aktien oder anderen Beteiligungspapieren von Alpiq.
Angebotsfrist:	Vom 25. Juli 2019 bis zum 9. September 2019, 16:00 Uhr mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) (Verlängerungen der Angebotsfrist vorbehalten).

Finanzberater und Durchführende Bank:

Credit Suisse AG

Alpiq Namenaktien <b>nicht angedient</b> (erste Handelslinie)	Valorennummer:	ISIN:	Ticker Symbol:
	3 438 970	CH0034389707	ALPH
Alpiq Namenaktien <b>ange- dient</b> (zweite Handelslinie)	Valorennummer:	ISIN:	Ticker-Symbol:
	48 232 049	CH0482320493	ALPHE

Angebotsprospekt vom 10. Juli 2019 ("Angebotsprospekt")

#### Angebotsrestriktionen

#### **Allgemein**

Das in diesem Angebotsprospekt beschriebene öffentliche Kaufangebot ("Angebot") wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, in welchem / welcher das Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem / welcher es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in welchem / welcher die Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG, ihre Aktionärin oder eine andere Person verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben in, oder sonstiger, Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots, diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

#### In General

The public tender offer described in this offer prospectus ("Offer") is not being and will not be made, directly or indirectly, in any country or jurisdiction in which such Offer would be considered unlawful or otherwise violate any applicable laws or regulations, or which would require Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG (the "Offeror"), its shareholder or any other person to change or amend the terms or conditions of the Offer in any way, to make an additional filing with any governmental, regulatory or other authority or take additional action in relation to the Offer. It is not intended to extend the Offer to any such country or jurisdiction. Documents relating to the Offer must neither be distributed in any such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions and such documents must not be used by any natural or legal person resident or incorporated in any such country or jurisdiction for the purpose of soliciting the purchase of any securities of the Company in such countries or jurisdictions.

Each acceptance of the Offer based on active promotion in, or based on another, violation of the above restrictions will not be accepted.

The acceptance of the Offer by persons who are resident in a country other than Switzerland may be subject to specific obligations and restrictions. It is the sole responsibility of the addressees of the Offer to comply with these rules and to verify such rules and their application before accepting the Offer according to the recommendation of their own advisors.

#### United States of America, Australia, Canada and Japan

The Offer described in this offer prospectus is not addressed to shareholders of Alpiq whose place of residence, seat or habitual abode is in the United States of America, Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the Offer.

# Öffentliches Kaufangebot der SKBAG betreffend Alpiq ("Kaufangebot" oder "Angebot")

#### A Hintergrund und Zweck des Kaufangebots

Zwischen den nachfolgend aufgeführten Personen sowie Alpiq und der Alpiq AG, Olten, bestand seit dem 29. September 2005 eine Konsortialvereinbarung, welche durch mehrere Zusätze ergänzt wurde:

- EOS Holding SA, Lausanne ("EOS");
- EDF Alpes Investissements Sàrl, Martigny ("EDFAI");
- Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA, Lugano ("AIL");
- EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Liestal ("EBL");
- EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), Münchenstein ("EBM");
- Eniwa Holding AG, Buchs ("ENIWA");
- Kanton Solothurn, Solothurn ("KTSO");
- WWZ AG, Zug ("WWZ");

(AIL, EBL, EBM, ENIWA, KTSO und WWZ nachfolgend zusammen das Konsortium Schweizer Minderheiten ("KSM"), oder die "KSM-Mitglieder" und je einzeln ein "KSM-Mitglied").

EDFAI kündigte die Konsortialvereinbarung mit Schreiben vom 23. August 2018 und am 4. April 2019 schlossen EBM, EOS, EDFAI sowie EDF International SAS, Paris la Défense, Frankreich ("EDFI"), zwei Aktienkaufverträge über insgesamt 6'981'184 Alpiq Aktien ("Aktienkaufvertrag" und "zusätzlicher Aktienkaufvertrag") ab, gemäss welchen EDFAI ihre Beteiligung von 25.04% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an Alpiq zu einem Preis von CHF 70 pro Alpiq Aktie an EBM (3'491'278 Alpiq Aktien) und EOS (3'489'906 Alpiq Aktien) verkauft (der Verkauf unter dem Aktienkaufvertrag die "Akquisition"). Der Aktienkaufvertrag und der zusätzliche Aktienkaufvertrag wurden am 28. Mai 2019 vollzogen. Die Finanzierung der Akquisition erfolgte mittels durch die Anbieterin gewährte Pflichtwandeldarlehen, welche bei Fälligkeit zwingend durch die Übergabe der durch EBM und EOS unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Alpig Aktien im Sinne einer Wandlung an die Anbieterin zurückgeführt werden sollen. Gestützt auf diese Vereinbarungen handeln im Ergebnis EBM und EOS insofern als agent, als die unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Alpig Aktien infolge der Verpflichtung unter den Pflichtwandeldarlehen letztlich an SKBAG übertragen werden. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen von EBM und EOS unter den Pflichtwandeldarlehen wurden die Alpiq Aktien, die Gegenstand der Akquisition bilden, an die Anbieterin verpfändet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts setzt sich das Aktionariat der Alpiq wie folgt zusammen:

Aktionär	Aktienanteil (in Prozent)
SKBAG	0.50
EOS	43.96*
Konsortium Schweizer Minderheiten ("KSM") bestehend aus:	43.96
- EBM	26.18*
- EBL	7.13
- KTSO	5.61
- AIL	2.13
- ENIWA	2.00
- WWZ	0.91
Streubesitz	11.58

<sup>\*</sup>Ein Aktienanteil von 12.52% ist an die Anbieterin verpfändet, welche bei Fälligkeit der entsprechenden Pflichtwandeldarlehen Eigentümerin dieser Aktien werden wird.

EOS, SKBAG und das KSM beabsichtigen, sich neu in drei Aktionärsgruppen (EOS, SKBAG und das KSM mit ihren jeweiligen Gruppengesellschaften je eine "Aktionärsgruppe" und zusammen die "Aktionärsgruppen") zu organisieren, die je über einen Drittel des Aktienkapitals der Alpiq bzw. nach einer etwaigen Squeeze-out Fusion (siehe Abschnitt E2 (Absichten der Anbieterin betreffend Alpiq, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) unten) der Nachfolgegesellschaft von Alpiq ("Alpiq NewCo") verfügen ("Neuorganisation").

Zur Herbeiführung der vorgesehenen Neuorganisation ist nebst dem Vollzug des Aktienkaufvertrags und des zusätzlichen Aktienkaufvertrags und der Wandlung der Pflichtwandeldarlehen mittels Übergabe der unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Alpiq Aktien an die Anbieterin die Unterbreitung des in diesem Angebotsprospekt beschriebenen Kaufangebots erforderlich. Im Anschluss werden die verbleibenden Publikumsaktionäre der Alpiq im Rahmen eines gerichtlichen Kraftloserklärungsverfahrens oder einer Squeeze-out Fusion ausgekauft und die Alpiq Aktien dekotiert (siehe Abschnitt E2 (Absichten der Anbieterin betreffend Alpiq, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) unten). Schliesslich werden die bestehenden Hybrid-Darlehen, welche Alpiq von EOS und den KSM-Mitgliedern (ausgenommen AIL) gewährt wurden, in Alpiq Aktien umgewandelt und gewisse Ausgleichstransaktionen unter EOS, SKBAG und den KSM-Mitgliedern vorgenommen.

Zwecks Umsetzung sämtlicher für die Neuorganisation erforderlichen Schritte wurden verschiedene Vereinbarungen abgeschlossen, welche in Abschnitt E3 (*Vereinbarungen zwischen SKBAG und Alpiq, deren Organen und Aktionären*) unten näher beschrieben sind.

Am 28. Mai 2019 hat die Übernahmekommission auf Antrag von SKBAG eine erste Verfügung (Verfügung 730/01) zum Angebot erlassen ("**UEK-Verfügung 1**") und unter anderem festgestellt, dass die Best Price Rule unter Berücksichtigung

der von den Aktionärsgruppen, EDFI und EDFAI am 4. April 2019 abgeschlossenen Vereinbarungen nicht verletzt ist.

## B Das Kaufangebot

## 1 Voranmeldung

Das Kaufangebot von SKBAG gemäss diesem Angebotsprospekt wurde gemäss Art. 5 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote ("**UEV**") vorangemeldet ("**Voranmeldung**"). Die Voranmeldung wurde am 29. Mai 2019 vor Eröffnung des Handels an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") in Deutsch und Französisch auf den Webseiten der Anbieterin und der Übernahmekommission veröffentlicht und darüber hinaus in Übereinstimmung mit der Übernahmeverordnung verbreitet.

Das Dispositiv der UEK-Verfügung 1 wurde in der Voranmeldung wiedergegeben und die UEK-Verfügung 1 wurde gleichentags wie die Voranmeldung veröffentlicht. Gegen die UEK-Verfügung 1 wurde weder Einsprache noch Beschwerde erhoben, weshalb sie in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen ist. Auch hat kein Aktionär einen Antrag auf Einräumung der Parteistellung gestellt.

#### 2 Gegenstand des Angebots

Ausser wie nachstehend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotsrestriktionen bezieht sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Alpiq Aktien.

Das Angebot bezieht sich nicht auf Alpiq Aktien, die von SKBAG resp. der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz oder von Personen gehalten werden, die im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache mit SKBAG handeln (einschliesslich Alpiq und deren Tochtergesellschaften). Das Angebot bezieht sich jedoch auf Alpiq Aktien, die von anderen Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftung ("CSA") als der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz gehalten werden könnten.

Demzufolge bezieht sich das Angebot auf eine Anzahl von maximal 3'227'872 Alpiq Aktien, die sich per 5. Juli 2019 wie folgt berechnet:

Alpiq Aktien

Anzahl ausgegebene Alpiq Aktien (Anzahl der im Handelsregister per 5. Juli 2019 eingetragenen Alpiq Aktien)

27'874'649

abzüglich der Alpiq Aktien, die von SKBAG resp. der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und den mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Alpiq und deren Tochtergesellschaften) gehalten werden

24'646'777

abzüglich der eigenen Aktien von Alpiq und deren Tochtergesellschaften

0

#### Vom Angebot erfasste Alpiq Aktien

3'227'872

#### 3 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie ("Angebotspreis"), abzüglich des Bruttobetrags allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug eintreten, einschliesslich Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, Kapitalerhöhungen zu einem unter dem Angebotspreis liegenden Ausgabepreis, Veräusserungen eigener Aktien unter dem Angebotspreis, die Ausgabe von Optionen, Wandelrechten oder anderen Rechten jeglicher Art zum Erwerb von Alpiq Aktien oder anderen Beteiligungspapieren von Alpiq.

Die Statuten der Alpiq enthalten eine Opting-out Klausel im Sinne von Art. 125 Abs. 3 resp. 4 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes ("**FinfraG**"). Folglich kommen die übernahmerechtlichen Mindestpreisvorschriften nach Art. 135 Abs. 2 FinfraG nicht zur Anwendung.

Der Angebotspreis entspricht dem Preis, welchen EBM und EOS unter dem Aktienkaufvertrag und dem zusätzlichen Aktienkaufvertrag beim Erwerb der 25.04% Beteiligung von EDFAI pro Alpig Aktie bezahlt haben.

Die Kursentwicklung der Alpiq Aktie an der SIX seit 2015 präsentiert sich wie folgt (Kursangaben beziehen sich auf den tiefsten bzw. höchsten bezahlten Schlusskurs in CHF):

Alpiq Aktie	2015	2016	2017	2018	2019**
Tief*	59.65	62.20	62.90	63.30	63.20
Hoch*	108.60	107.00	89.25	88.80	81.80

<sup>\*</sup> Täglicher Schlusskurs in CHF

Volumengewichteter Durchschnittskurs während der Periode von 60 Börsentagen vor dem 29. Mai 2019 (Tag der Publikation der Voranmeldung):

CHF 70.02

Schlusskurs am 28. Mai 2019 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung):

CHF 71.50

Quelle: Bloomberg, SIX

<sup>\*\* 1.</sup> Januar 2019 bis 28. Mai 2019 (letzter Börsentag vor der Publikation der Voranmeldung)

#### 4 Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert, unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission, zehn (10) Börsentage ("**Karenzfrist**") ab der Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 11. Juli 2019 bis zum 24. Juli 2019. Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

#### 5 Angebotsfrist

Mit Veröffentlichung dieses Angebotsprospekts am 10. Juli 2019 wird das Kaufangebot nach Ablauf der Karenzfrist für eine Dauer von zweiunddreissig (32) Börsentagen zur Annahme offen sein. Das Kaufangebot wird folglich voraussichtlich vom 25. Juli 2019 bis zum 9. September 2019, 16:00 Uhr MESZ, zur Annahme offen sein ("Angebotsfrist").

SKBAG behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist ein- oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über vierzig (40) Börsentage hinaus bedarf der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission.

#### 6 Nachfrist

Mit Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist, und sofern das Angebot zustande kommt, läuft eine Nachfrist zur nachträglichen Annahme des Angebots von zehn (10) Börsentagen. Falls die Karenzfrist und/oder die Angebotsfrist nicht verlängert werden, wird die Nachfrist voraussichtlich am 16. September 2019 beginnen und am 27. September 2019 um 16:00 Uhr MESZ enden ("Nachfrist").

#### 7 Angebotsbedingung

Das Kaufangebot unterliegt der folgenden Bedingung ("Angebotsbedingung"):

Kein Urteil, keine Verfügung und keine andere behördliche Anordnung wird erlassen, welche dieses Angebot oder dessen Durchführung verbietet oder für unzulässig erklärt.

SKBAG behält sich vor, auf den Eintritt dieser Bedingung ganz oder teilweise zu verzichten.

Die Angebotsbedingung gilt bis zum Vollzug des Angebots.

#### C Angaben über SKBAG (Anbieterin)

#### 1 Firma, Sitz, Aktienkapital, Aktionäre und Geschäftstätigkeit

SKBAG ist eine am 2. April 2019 gegründete Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Zug, Schweiz. Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000,

eingeteilt in 100'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Der Bestand von SKBAG ist von unbegrenzter Dauer.

SKBAG ist eine 100% Tochtergesellschaft der CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, einer Anlagegruppe der CSA.

Die Geschäftstätigkeit der SKBAG umfasst den Erwerb, das Halten, die Finanzierung und den Verkauf von Beteiligungen an schweizerischen Kraftwerken und schweizerischen Unternehmen im Energiesektor. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Geschäften, die durch das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland untersagt sind. Insbesondere kann die Gesellschaft Dritten Darlehen und andere Finanzierungen gewähren, einschliesslich in Form von Wandel- oder Umtauschinstrumenten.

#### 2 Personen, die mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handeln

Für die Zwecke des Angebots gelten EOS und die KSM-Mitglieder sowie die von diesen (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen als im Sinne von Art. 33 der Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA ("FinfraV-FINMA") mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handelnde Personen. Da EOS und die KSM-Mitglieder gemeinsam mit SKBAG die Beherrschung der Zielgesellschaft anstreben, kommt ihnen darüber hinaus Anbieterqualität zu.

Da die CSA im Namen und auf Rechnung der Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz indirekt alle Aktien der SKBAG hält, gelten auch die CSA und alle durch diese (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen als mit der SKBAG in gemeinsamer Absprache handelnd im Sinne von Art. 33 FinfraV-FINMA.

Zudem gelten Alpiq und alle von Alpiq (direkt oder indirekt) kontrollierten Gesellschaften und Personen als im Sinne von Art. 11 Abs. 1 UEV mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handelnde Personen.

#### 3 Geschäftsberichte

SKBAG ist eine privat gehaltene Gesellschaft und veröffentlicht keine Geschäftsberichte. Die Bilanzsumme von SKBAG per 30. April 2019 beträgt CHF 735'201.10. SKBAG verfügt per 30. April 2019 über ein Eigenkapital in der Höhe von CHF 88'414.35.

# 4 Käufe und Verkäufe von Alpiq Aktien und Beteiligungsderivaten in Bezug auf Alpiq Aktien

Während der letzten zwölf (12) Monate vor dem Datum der Voranmeldung haben SKBAG resp. die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Alpiq und ihre

direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die übrigen Anlagegruppen der CSA) mit Ausnahme der 6'981'184 Alpiq Aktien (entsprechend 25.04% des Aktienkapitals und der Stimmrechte an Alpiq), welche EOS und EBM unter dem Aktienkaufvertrag bzw. dem zusätzlichen Aktienkaufvertrag erworben haben, keine Alpiq Aktien erworben. Im selben Zeitraum haben diese Personen keine Alpiq Aktien veräussert. Der unter dem Aktienkaufvertrag und dem zusätzlichen Aktienkaufvertrag bezahlte Preis pro Alpiq Aktie betrug CHF 70.

EBM und EOS haben allerdings zwecks Finanzierung der Akquisition am 4. April 2019 je einzeln einen Pflichtwandeldarlehensvertrag mit der Anbieterin als Kreditgeberin und der CSA als Mitschuldnerin abgeschlossen. Gemäss den Wandelbedingungen müssen die Pflichtwandeldarlehen bei Fälligkeit – d.h. am ersten Werktag nach der Dekotierung der Alpiq Aktien oder, falls früher, am Jahrestag des Vollzugs des Aktienkaufvertrages – zwingend durch die Übergabe der durch EBM und EOS unter dem Aktienkaufvertrag erworbenen Alpiq Aktien im Sinne einer Wandlung an die Anbieterin zurückgeführt werden, wobei der Wandelpreis CHF 70 pro Alpiq Aktie beträgt.

Im vorerwähnten Zeitraum haben SKBAG resp. die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Alpiq und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die übrigen Anlagegruppen der CSA) keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Alpiq Aktien erworben oder veräussert.

Seit dem Datum der Voranmeldung bis und mit dem 5. Juli 2019 haben SKBAG resp. die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Alpiq und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften sowie die übrigen Anlagegruppen der CSA) 139'373 Alpiq Aktien (entsprechend 0.50% des Aktienkapitals und der Stimmrechte) erworben und keine Alpiq Aktien veräussert und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Alpiq Aktien gekauft oder veräussert.

Seit dem Datum der Voranmeldung bis zum 5. Juli 2019 haben Alpiq und ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften keine Alpiq Aktien gekauft oder veräussert und keine Beteiligungsderivate in Bezug auf Alpiq Aktien gekauft oder veräussert.

#### 5 Beteiligung an Alpiq

Per 5. Juli 2019 sind insgesamt 27'874'649 Alpiq Aktien ausgegeben. Das Aktien-kapital von Alpiq (wie es per 5. Juli 2019 im Handelsregister eingetragen ist) beträgt per 5. Juli 2019 CHF 278'746'490.

SKBAG resp. die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz und die mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handelnden Personen halten per 5. Juli 2019 insgesamt 24'646'777 Alpiq Aktien, entsprechend 88.42% des Aktienkapitals und

der Stimmrechte an Alpiq (berechnet auf der Grundlage des im Handelsregister per 5. Juli 2019 eingetragenen Aktienkapitals).

SKBAG hat zwei Pflichtwandeldarlehen im Umfang von je CHF 244'293'420 (Gesamtumfang beider Pflichtwandeldarlehen: CHF 488'586'840) an EOS und EBM ausgegeben. Gemäss den Wandelbedingungen werden diese Darlehen am ersten Werktag nach der Dekotierung der Alpiq Aktien oder, falls früher, am Jahrestag des Vollzugs des Aktienkaufvertrages, in insgesamt 6'979'812 Alpiq Aktien gewandelt. Der Wandelpreis beträgt CHF 70 je Alpiq Aktie. Da somit die Aktien für die Rückzahlung der Pflichtwandeldarlehen von Personen geliefert werden, die mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handeln, bewirken die Pflichtwandeldarlehen sowie deren Rückzahlung keine Veränderung der Beteiligung an Alpiq.

#### **D** Finanzierung

Die Finanzierung des Angebots erfolgt aus dem Anlagevermögen der CSA.

### E Angaben zu Alpiq (Zielgesellschaft)

#### 1 Name, Sitz, Aktienkapital, Geschäftstätigkeit und Geschäftsbericht

Alpiq ist eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Lausanne, Schweiz. Per 5. Juli 2019 beträgt ihr Aktienkapital CHF 278'746'490, eingeteilt in 27'874'649 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10. Der Zweck der Alpiq ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen an Gesellschaften, insbesondere in den Bereichen Energie, Elektrizität, Gas und Wärme.

Die Aktien der Alpiq sind an der SIX gemäss International Reporting Standard kotiert (Valorennummer: 3 438 970; ISIN: CH0034389707; Ticker-Symbol: ALPH).

Der Geschäftsbericht der Alpiq (unter Einschluss des Corporate Governance Berichts, des Vergütungsberichts und des Finanzberichts) für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist abrufbar unter https://www.alpiq.com/alpiqgroup/about-alpiq/publications/. Der Halbjahresbericht für das erste Halbjahr 2019 wird am 26. August 2019 publiziert werden und ebenfalls unter https://www.alpiq.com/alpiq-group/about-alpiq/publications/ abrufbar sein.

# 2 Absichten der Anbieterin betreffend Alpiq, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Mit dem vorliegenden Kaufangebot beabsichtigt SKBAG, gemeinsam mit den mit ihr im Sinne von Art. 33 FinfraV-FINMA in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, die vollständige (100%) Kontrolle über Alpiq zu erlangen.

Das Kaufangebot wird alleine von SKBAG lanciert.

Anlässlich der am 21. August 2019 stattfindenden ausserordentlichen Generalversammlung der Alpiq sollen vier (4) von SKBAG nominierte Mitglieder in den Verwaltungsrat der Alpiq hinzugewählt werden. Die Anbieterin und die mit ihr im Sinne von Art. 33 FinfraV-FINMA in gemeinsamer Absprache handelnden Personen beabsichtigen, Alpiq nach dem Vollzug der Neuorganisation nach Massgabe des ABV (wie in Abschnitt 3.1 (*Vereinbarungen zwischen SKBAG und den mit SKBAG im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen*) definiert) zu führen.

Sollten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug mehr als 98% der Stimmrechte an Alpiq halten, beabsichtigt die Anbieterin beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Beteiligungspapiere gemäss Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Sollten die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Alpiq halten, ist beabsichtigt, Alpiq mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt durch die Anbieterin kontrollierten Schweizer Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre von Alpiq keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden (sogenannte Abfindungsfusion).

Sodann beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots Alpiq dazu anzuhalten, bei SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Alpiq Aktien gemäss den Bestimmungen des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation zu beantragen.

Nach der Dekotierung soll eine ausserordentliche Generalversammlung der Alpiq einberufen werden, anlässlich welcher der Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen des ABV (wie unten definiert) in reduzierter Grösse neu gewählt werden soll (siehe dazu Abschnitt 3.1 (Vereinbarungen zwischen SKBAG und den mit SKBAG im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen).

#### 3 Vereinbarungen zwischen SKBAG und Alpiq, deren Organen und Aktionären

# 3.1 Vereinbarungen zwischen SKBAG und den mit SKBAG im Hinblick auf dieses Angebot in gemeinsamer Absprache handelnden Personen

<u>Vertraulichkeitsvereinbarung</u>: Am 5. März 2019 haben Alpiq und die Credit Suisse Energy Infrastructure Partners AG ("**CSEIP**") eine für diese Art von Transaktion übliche Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen, worin sich CSEIP im Wesentlichen verpflichtete, ihr offengelegte, nicht öffentlich zugängliche Informationen vertraulich zu behandeln.

17. Zusatz zur Konsortialvereinbarung: Am 4. April 2019 haben EDFAI, EOS, das KSM, EDFI, die Alpiq AG und Alpiq einen 17. Zusatz zur Konsortialvereinbarung vom 29. September 2005 abgeschlossen, in welchem im Wesentlichen folgendes vereinbart wurde:

- EDFAI, EOS, das KSM sowie Alpiq AG und Alpiq stimmten der Akquisition der von EDFAI gehaltenen Beteiligung an Alpiq durch EBM und EOS und indirekt durch die SKBAG zu.
- EDFAI, EOS und das KSM anerkannten, dass die in Folge der Transaktion entstehende Aktionärsstruktur von der in der Konsortialvereinbarung vorgesehenen Zielstruktur abweicht und verzichteten auf ihre in der Konsortialvereinbarung gewährten Rechte im Zusammenhang mit der Erreichung, Durchsetzung oder Aufrechterhaltung dieser Zielstruktur sowie weitere in der Konsortialvereinbarung und/oder Zusätzen zur Konsortialvereinbarung gewährte und der Akquisition bzw. Transaktion entgegenstehende Rechte.
- Unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs der Akquisition vereinbarten die Parteien unter anderem, dass EDFAI als Partei und EDFI als Garantin aus der Konsortialvereinbarung ausscheiden sollen, vorbehältlich gewisser in der Konsortialvereinbarung enthaltener fortdauernder Rechte und Pflichten, und dass sich der Verwaltungsrat der Alpiq bis zum Inkrafttreten des ABV (wie unten definiert) aus je vier (4) von EOS, SKBAG und dem KSM nominieren Mitgliedern und einem unabhängigen Verwaltungsratspräsidenten zusammensetzen soll.

<u>Vereinbarung betreffend Beendigung der Konsortialvereinbarung</u>: Am 4. April 2019 haben EOS, das KSM, die Alpiq AG sowie Alpiq eine Vereinbarung betreffend die Beendigung der Konsortialvereinbarung abgeschlossen, gemäss welcher die Alpiq AG und Alpiq unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs der Akquisition als Parteien aus der Konsortialvereinbarung ausscheiden.

<u>Transaktionsvereinbarung</u>: Zwecks Umsetzung der geplanten Neuorganisation haben EOS, SKBAG und das KSM am 4. April 2019 eine Transaktionsvereinbarung ("**Transaktionsvereinbarung**") mit folgendem wesentlichen Inhalt abgeschlossen:

- Die Parteien verpflichteten sich im Sinne von "best efforts" alle Massnahmen zu treffen, die notwendig oder nützlich sind und in ihrem Einflussbereich liegen, damit die Neuorganisation und die bis zum Abschluss der im ABV (wie unten definiert) vorgesehenen Strombezugsverträge (sog. Off-Take Agreements) erforderlichen Transaktionen und Verträge umgesetzt werden können.
- Vorbehältlich der Bedingungen des Übergangsvertrages (wie unten definiert) vereinbarten die Parteien, dass anlässlich einer einzuberufenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung der Alpiq anstelle der anlässlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrages zurücktreten-

- den, von EDF nominierten Mitglieder, vier (4) von SKBAG nominierte Mitglieder in den Verwaltungsrat der Alpiq hinzugewählt werden sollen.
- Vorbehältlich des Vollzugs des Aktienkaufvertrags verpflichtete sich SKBAG im Sinne von "best efforts" alles dafür Notwendige zu tun, ein freiwilliges Übernahmeangebot für alle sich im Publikum befindenden Alpiq Aktien zu unterbreiten und die Parteien vereinbarten, Alpiq eine "Vereinbarung betreffend öffentliches Kaufangebot" vorzuschlagen.
- Die Parteien verpflichteten sich, die Wandlung der Hybrid-Darlehen sofern und soweit erforderlich derart zu gestalten und zu vereinbaren sowie durchzuführen, dass unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistungen dadurch möglichst keine Verletzung der Best Price Rule erfolgt. Die Wandlung erfolgt zum Marktwert der Hybrid-Darlehen geteilt durch den Wandelpreis, wobei der Wandelpreis dem Angebotspreis entspricht. Aus der Wandlung sollen sich in jedem Fall total mindestens 5'113'879 neue Alpiq Aktien ergeben, welche von den Parteien, die Gläubiger der Hybrid-Darlehen sind, verhältnismässig zu ihren jeweiligen Hybrid-Darlehensbeträgen gezeichnet werden sollen.
- Die Parteien vereinbarten, dass Alpiq im Anschluss an den Vollzug des Angebots dazu veranlasst werden soll, die Alpiq Aktien so bald als möglich von der SIX dekotieren zu lassen und nach der Dekotierung eine ausserordentliche Generalversammlung der Alpiq einzuberufen, anlässlich welcher die Statuten so geändert werden sollen, dass sie Anhang 4 des ABV entsprechen, und der Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen des ABV in reduzierter Grösse neu gewählt werden soll.
- SKBAG verpflichtete sich, die Wandlung der Pflichtwandeldarlehen in Alpiq Aktien für EOS und EBM gleichzeitig zu bewirken, entsprechend den Voraussetzungen und Bedingungen der Pflichtwandeldarlehen.
- Die Parteien vereinbarten, dass sobald als möglich nach Durchführung des Kaufangebots ein Squeeze-out der verbleibenden Publikumsaktionäre der Alpiq erfolgen soll.
- Die Parteien vereinbarten, dass die im April 2013 der Alpiq gewährten Hybrid-Darlehen im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die durch die Generalversammlung der Alpiq noch zu beschliessen ist, in Alpiq Aktien gewandelt werden sollen.
- Die Parteien vereinbarten, dass die Aktionärsgruppen so schnell wie möglich nach der Wandlung der Hybrid-Darlehen mittels Käufen und Verkäufen weiterer Alpiq Aktien zum ursprünglichen Preis des Aktienkaufvertrages unter sich sicherstellen sollten, dass jede Aktionärsgruppe im Endergebnis einen Drittel der Alpiq Aktien hält.
- Unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Ausgleichstransaktionen stattgefunden haben und jede der Aktionärsgruppen einen Drittel der Alpiq Aktien hält und der entsprechende Verkaufspreis den Parteien tatsächlich gutgeschrieben wurde, verpflichteten sich die Parteien, im Sinne

von "best efforts" alles dafür Notwendige zu tun, damit die *Off-Take Agreements* abgeschlossen werden.

Aktionärbindungsvertrag: Am 4. April 2019 haben EOS, SKBAG und das KSM einen Aktionärbindungsvertrag ("**ABV**") abgeschlossen, welcher deren Rechte und Pflichten als Aktionäre der Alpiq nach Vollzug der Neuorganisation regelt und im Wesentlichen Folgende Bestimmungen enthält:

- Die Aktionärsgruppen verpflichteten sich unter Vorbehalt gewisser Bedingungen, ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 im selben Verhältnis, in dem sie an Alpiq beteiligt sein werden, einen Teil der Wasserkraftproduktion der Alpiq Suisse AG für eine jährliche Gesamtmenge von 1.920 TWh zu beziehen, zu einem Preis, der den durchschnittlichen Produktionskosten der Alpiq Suisse AG inklusive Herkunftsnachweise entspricht, wobei dieser Preis auf maximal CHF 60 pro MWh begrenzt ist. Weiter vereinbarten die Parteien, dass in den für diesen Strombezug noch zu verhandelnden, für alle Parteien gleichlautenden Off-Take Agreements statuiert werden soll, dass diese ein Recht haben, in den anschliessenden zehn (10) Jahren die positive Differenz zwischen (i) dem tatsächlich gezahlten Preis und (ii) dem Marktpreis zum Zeitpunkt des entsprechenden Erwerbs in Form von Sachleistungen (d.h. über physischen Strombezug) auszugleichen und sich so schadlos zu halten. Liegt der Marktpreis in der Periode vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 über den durchschnittlichen Produktionskosten inklusive Herkunftsnachweise sind die Parteien nicht berechtigt, gestützt auf die Off-Take Agreements Strom zu beziehen. Die zwischen einzelnen KSM-Mitgliedern und der Alpig AG bestehenden langfristigen Partnerverträge zum Strombezug zu einem Preis von Produktionskosten zuzüglich einer Marge bleiben vom ABV unberührt.
- Die Parteien vereinbarten, dass Gewinne, soweit gesetzlich zulässig und nicht Teil der betriebsnotwendigen Mittel und unter Vorbehalt einer angemessenen Reservebildung zur Überbrückung von temporären Stromtiefpreisphasen sowie für die Instandhaltung des Kraftwerkparks, an die Aktionäre der Alpiq ausgeschüttet werden sollen.
- Die Parteien vereinbarten, dass der Verwaltungsrat der Alpiq maximal sieben (7) Mitglieder umfassen soll, wobei zwei (2) Mitglieder durch jede der Aktionärsgruppen bestimmt werden sollen und diese Mitglieder keine aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats oder aktuelle Geschäftsführungskräfte der Axpo AG, BKW AG oder Repower AG sein dürfen und ein unabhängiges Mitglied einstimmig von sämtlichen Aktionärsgruppen gewählt werden soll, welches zudem zum Verwaltungsratspräsidenten gewählt werden soll. Bis zum Ausscheiden des KTSO soll der Verwaltungsrat aus zehn (10) Mitgliedern bestehen, wobei während dieser Periode drei (3) Mitglieder durch jede der drei Aktionärsgruppen bestimmt werden.
- Die Parteien vereinbarten, dass die Verwaltungsratsmitglieder für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt werden und jede Partei verpflichtete sich gegenüber den übrigen Parteien, ihre Stimmabgabe in der entspre-

chenden Generalversammlung zu Gunsten der vorgeschlagenen Personen abzugeben.

- Die Parteien vereinbarten unter Vorbehalt gewissen Ausnahmen, dass der Verwaltungsrat der Alpiq nur ordnungsgemäss konstituiert und berechtigt ist, Entscheide zu fassen, wenn je ein Vertreter der einzelnen Aktionärsgruppen und insgesamt mindestens die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.
- Die Parteien vereinbarten, dass für gewisse wichtige Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit von 75% der Stimmen und Aktiennennwerte aller Alpiq Aktien erforderlich ist.
- Die Parteien verpflichteten sich, bis achtzehn (18) Monate nach Vollzug des Aktienkaufvertrages oder, falls später, zwölf (12) Monate nach der Genehmigung des Angebotsprospekts durch die Übernahmekommission ohne die vorherige Zustimmung der übrigen Parteien weder entgeltlich noch unentgeltlich Alpiq Aktien zu erwerben oder eine Übertragung von Alpiq Aktien an Dritte oder eine der Parteien vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Periode bleiben Übertragungen von Alpiq Aktien unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen weiterhin verboten. Gemäss Übergangsvertrag sind Umstrukturierungen innerhalb der einzelnen Aktionärsgruppen, namentlich der Verkauf der vom KTSO, WWZ und/oder AIL gehaltenen Alpiq Aktien an einen oder mehrere regionale Versorger oder ein anderes KSM-Mitglied, sowie der Erwerb von Alpiq Aktien durch CSA von dieser Bestimmung ausgenommen.
- Die Parteien verpflichteten sich unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, ihre Alpiq Aktien während der Dauer des ABV nicht zu verpfänden, im Rahmen einer Sicherungsübereignung zu übertragen oder in anderer Form als Sicherheit zu begeben.
- Für den Fall, dass die Mitglieder einer Aktionärsgruppe eine Übertragung aller von ihnen gehaltenen Alpiq Aktien an einen Erwerber beabsichtigen, vereinbarten die Parteien ein Recht der übrigen Aktionärsgruppen auf erste Verhandlung und ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht steht jeder Aktionärsgruppe proportional zu gleichen Teilen zu und kann nur für alle betreffenden Aktien (d.h. nicht teilweise) ausgeübt werden.
- Für den Fall, dass sich Mitglieder der Aktionärsgruppen in einer oder mehreren Transaktionen zu einer Übertragung von Alpiq Aktien im Umfang von mindestens zwei Dritteln des Aktienkapitals der Alpiq verpflichten, vereinbarten die Parteien, dass der Aktionärsgruppe, die sich nicht zu einer Übertragung von Alpiq Aktien verpflichtet hat, ein Mitverkaufsrecht zusteht. Das Mitverkaufsrecht kann die betreffende Aktionärsgruppe jeweils nur für sämtliche von ihr gehaltenen Alpiq Aktien geltend machen.
- Die Parteien vereinbarten, dass das Recht auf Erstverhandlung und das Vorkaufsrecht den einzelnen Aktionärsgruppen in Bezug auf eine bestimmte Übertragung nacheinander kumulativ zur Verfügung stehen sollen und das Vorkaufsrecht und das Mitverkaufsrecht alternativ.

Die Parteien vereinbarten bei Vorliegen gewisser wichtiger Gründe in Bezug auf eine Partei ein Kaufrecht, wobei dieses den übrigen Mitgliedern der Aktionärsgruppe, welcher die betreffende Partei angehörte, zustehen soll, oder, falls die betreffende Aktionärsgruppe keine weiteren Mitglieder hat, den übrigen Aktionärsgruppen proportional zu gleichen Teilen, wobei das Kaufrecht nur für alle von der betreffenden Partei gehaltenen Alpiq Aktien ausgeübt werden kann. Das Kaufrecht soll nicht zur Anwendung kommen bei Übertragungen, die ein Vorkaufsrecht, ein Recht auf erste Verhandlung oder ein Mitverkaufsrecht ausgelöst haben.

- Die Parteien vereinbarten, dass die Alpiq Aktien nach der Dekotierung als vinkulierte Namenaktien physisch ausgegeben werden sollen.
- Die Parteien vereinbarten eine Vertragsstrafe von CHF 5'000'000, wobei eine Partei bei Verletzung ihrer Verpflichtungen aus dem ABV einen ihrer prozentualen Beteiligung an Alpiq entsprechenden Betrag dieser Strafe an die anderen Parteien im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung in Alpiq zu zahlen hat und die Zahlung der Vertragsstrafe die betroffene Partei nicht von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem ABV und/oder vom Ersatz eines zusätzlichen Schadens entbindet.
- Die Parteien vereinbarten, dass der ABV unter der Suspensivbedingung des Vollzugs des Aktienkaufvertrages in Kraft tritt, die Konsortialvereinbarung mit Inkrafttreten des ABV aufgehoben und der ABV für eine fest Dauer von fünfzehn (15) Jahren abgeschlossen wird. Danach soll der ABV vorbehältlich einer Kündigung weiterhin für Perioden von fünf (5) Jahren in Kraft bleiben.

Übergangsvertrag: Am 4. April 2019 haben EOS, SKBAG und das KSM einen Übergangsvertrag ("Übergangsvertrag") abgeschlossen, welcher deren Rechte und Pflichten als Aktionäre der Alpiq während der Phase ab Vollzug des Aktienkaufvertrages bis zum Neuorganisationsvollzug regelt. Darin vereinbarten die Parteien im Wesentlichen, dass die Bestimmungen des ABV gelten sollen, soweit im Übergangsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, wobei die abweichenden Regelungen dem Umstand Rechnung tragen, dass noch nicht alle Aktionärsgruppen über je einen Drittel der Alpiq Aktien verfügen, die Alpiq Aktien noch an der SIX kotiert sind und noch Alpiq Aktien von Publikumsaktionären gehalten werden.

Vereinbarung betreffend Einhaltung der Best Price Rule: Am 4. April 2019 haben EOS, das KSM, die Alpiq AG und Alpiq eine Vereinbarung betreffend Einhaltung der Best Price Rule abgeschlossen, in welcher sich Alpiq verpflichtete darum besorgt zu sein, dass Alpiq, ihre Organe sowie die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften während der Dauer von dreissig (30) Monaten ab Vollzug der Akquisition:

- keine Aktien der Alpiq oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente oder andere Rechte beziehen, erwerben oder einen Erwerb vereinbaren;
- bestehende Beteiligungspläne weder anpassen noch ergänzen noch Zuteilungen vornehmen;

 keine neuen Aktien- oder andere Beteiligungspläne hinsichtlich Aktien der Alpiq in Kraft setzen; und

 keine Transaktionen vereinbaren oder vollziehen, welche hinsichtlich der Übertragung von Alpiq Aktien als Nebenleistung im Sinne der Best Price Rule qualifizieren könnten.

## 3.2 Weitere Vereinbarungen

Abgesehen von den vorstehend zusammengefassten Vereinbarungen bestehen keine Vereinbarungen in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Angebot zwischen SKBAG, den mit SKBAG in gemeinsamer Absprache handelnden Personen und ihren Aktionären einerseits und Alpiq und deren Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Aktionären andererseits.

#### 4 Vertrauliche Informationen

Die Anbieterin bestätigt im Sinne von Art. 23 Abs. 2 UEV, dass mit Ausnahme von Informationen, die in diesem Angebotsprospekt und im Bericht des Verwaltungsrats von Alpiq (siehe Abschnitt G (Bericht des Verwaltungsrats von Alpiq gemäss Art. 132 FinfraG)) öffentlich bekannt gemacht worden sind, weder die Anbieterin noch die mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen (ausgenommen Alpiq und deren Tochtergesellschaften) von Alpiq direkt oder indirekt vertrauliche Informationen über Alpiq erhalten haben, welche die Entscheidung der Empfänger des Angebots massgeblich beeinflussen könnten.

#### F Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 FinfraG

Bericht der Prüfstelle gemäss Art. 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel ("FinfraG")

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Angebotsprospekt der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG ("Anbieterin") geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und die Fairness Opinion bildeten nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Angebotsprospektes gemäss FinfraG, dessen Verordnungen und den Verfügungen der Übernahmekommission ("UEK") festgestellt

sowie wesentliche falsche Angaben im Angebotsprospekt als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei nachstehenden Ziffern 4 bis 7 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 1 bis 3. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG, dessen Verordnungen sowie den Verfügungen der UEK. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

#### Nach unserer Beurteilung

- 1. hat die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
- 2. sind die Bestimmungen über Pflichtangebote eingehalten;
- 3. wurde die Best Price Rule bis zum 10. Juli 2019 eingehalten.

Ausserdem sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass

- 4. die Empfänger des Angebotes nicht gleich behandelt werden;
- 5. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;
- der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen sowie den Verfügungen der UEK entspricht;
- 7. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (*Fairness Opinion*) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

Zürich, 9. Juli 2019

Ernst & Young AG

Louis Siegrist Nadia Schneider

Partner Manager

#### G Bericht des Verwaltungsrats von Alpiq gemäss Art. 132 FinfraG

Der Verwaltungsrat der Alpiq Holding AG (der **Verwaltungsrat**) mit Sitz in Lausanne (**Alpiq**, und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die **Alpiq Gruppe**) nimmt hiermit Stellung gemäss Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (**FinfraG**) und den Art. 30 ff. der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**) zum öffentlichen Kaufangebot

(das **Angebot**) der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG mit Sitz in Zug (die **Anbieterin**) für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien (die **Alpiq Aktien**) von Alpiq mit einem Nennwert von je CHF 10.00.

#### 1 Hintergrund

Im Jahr 2018 hat die Alpiq-Gruppe das Engineering-Services-Geschäft verkauft. Nach diesem Verkauf umfasst ihr Kerngeschäft einen technologisch und europaweit diversifizierten und hochflexiblen Kraftwerkspark, die Flexibilitätsvermarktung sowohl des eigenen Kraftwerkportfolios als auch der dezentralen Kraftwerke Dritter in Europa, das internationale Handels-, Grosskunden- und Retailgeschäft sowie digitale Energiedienstleistungen (zusammen, das **Energiegeschäft**).

Mit Aktienkaufvertrag vom 4. April 2019 (der **Aktienkaufvertrag**) hat sich EDF Alpes Investissements Särl mit Sitz in Martigny (**EDFAI**) verpflichtet, sämtliche von ihr gehaltenen 6'979'812 Alpiq Aktien, entsprechend einer Beteiligung an Alpiq von 25.04%, je hälftig an EBM (Genossenschaft Elektra Birseck), Münchenstein (**EBM**), und EOS Holding SA, Lausanne (**EOS**), zu verkaufen (die **Akquisition**). EBM erwarb gleichentags weitere 1'372 Alpiq Aktien von EDFAI (**zusätzlicher Aktienkaufvertrag**). Der Aktienkaufvertrag und der zusätzliche Aktienkaufvertrag wurden am 28. Mai 2019 vollzogen. Die Finanzierung der Akquisition erfolgte durch Pflichtwandeldarlehen (die **Pflichtwandeldarlehen**) der Anbieterin. Diese Pflichtwandeldarlehen sollen bei Fälligkeit – soweit nicht früher gewandelt – zwingend durch Übergabe der Alpiq Aktien, welche EBM und EOS von EDFAI erworben haben, an die Anbieterin zurückgezahlt werden. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen von EBM und EOS unter den Pflichtwandeldarlehen wurden die Alpiq Aktien, die Gegenstand der Akquisition bilden, an die Anbieterin verpfändet.

Zwischen EOS, den Mitgliedern des Konsortiums Schweizer Minderheiten, bestehend aus Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA (AIL), Lugano, EBL (Genossenschaft Elektra Baselland), Liestal (EBL), EBM, Eniwa Holding AG, Buchs (ENI-WA), dem Kanton Solothurn (KTSO) und WWZ AG, Zug (WWZ, gemeinsam die KSM Mitglieder), sowie Alpiq, der Alpiq AG und EDF International SAS, Paris, Frankreich (ehemals E.D.F. International), sowie EDFAI (letztere zusammen mit EDF International SAS, EDF) bestand eine Konsortialvereinbarung, die vom 29. September 2005 datiert und seither durch 17 Zusätze ergänzt wurde (die Konsortialvereinbarung). Mit Vollzug des Aktienkaufvertrags am 28. Mai 2019 sind EDF und Alpiq sowie Alpiq AG aus der Konsortialvereinbarung ausgeschieden.

Die Anbieterin, EOS und die KSM Mitglieder haben im Hinblick auf die geplante Neuorganisation des Aktionariats von Alpiq, die zukünftig aus diesen drei Aktionarsgruppen mit einer Beteiligung von je einem Drittel bestehen soll, am 4. April 2019 unter anderem die folgenden Vereinbarungen abgeschlossen:

 eine Transaktionsvereinbarung (die Transaktionsvereinbarung), in der die Absichten der Aktionärsgruppen festgehalten und die erforderlichen Schritte bis zur Neuorganisation geregelt werden; sowie

einen Aktionärbindungsvertrag (der Aktionärbindungsvertrag), der die Governance und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, d.h. der Anbieterin, EOS und der KSM Mitglieder (die ABV-Aktionäre), neu regelt. Der Aktionärbindungsvertrag ist mit dem Vollzug des Aktienkaufvertrags in Kraft getreten, wird aber für die Dauer bis zum Vollzug der Neuorganisation des Aktionariats von Alpiq durch einen Übergangsvertrag (der Übergangsvertrag) überlagert. Der Aktionärbindungsvertrag wurde von den ABV-Aktionären mit dem Ziel abgeschlossen, ihr Verhältnis als Aktionäre der Alpiq langfristig zu regeln.

In Bezug auf ihre jeweiligen Beteiligungen an Alpiq ist als Endstruktur nach Umsetzung sämtlicher diesbezüglicher Vereinbarungen vorgesehen, dass die drei ABV-Aktionäre bzw. Aktionärsgruppen über jeweils gleich grosse Beteiligungen an Alpiq verfügen werden. Sie streben ein *Going Private* (Dekotierung von der SIX Swiss Exchange) von Alpiq unter Auskauf der übrigen Aktionäre von Alpiq – die ca. 12% des Aktienkapitals von Alpiq halten – im Rahmen des Angebots und möglicher Folgetransaktionen (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) an.

Zusammenfassungen der wesentlichen Bestimmungen der Konsortialvereinbarung, der Transaktionsvereinbarung, des Aktionärbindungsvertrags und des Übergangsvertrags finden sich in Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts der Anbieterin vom 10. Juli 2019 (der **Angebotsprospekt**), in welchen dieser Bericht des Verwaltungsrats von Alpiq gemäss Artikel 132 FinfraG (der **Bericht**) integriert ist, sowie in Ziff. 5 dieses Berichts.

Wie in Ziff. 4 dieses Berichts näher ausgeführt, befinden sich sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots und der Abgabe dieses Berichts in einem Interessenkonflikt, mit Ausnahme von Jens Alder, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats (JA). Mit Ausnahme von JA sind deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung dieses Berichts und der diesbezüglichen Beschlussfassung in Ausstand getreten. Der Verwaltungsrat hat JA für den Zweck des Angebots und der Abgabe dieses Berichts als zuständiges Mitglied des Verwaltungsrats bezeichnet und ermächtigt, jeweils namens und im Auftrag von Alpiq und des Verwaltungsrats die diesbezüglich erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen. Wenn in diesem Bericht vom Verwaltungsrat die Rede ist, sind deshalb die diesbezüglichen Handlungen und Entscheidungen von JA in Anwendung dieser Ermächtigung gemeint, soweit relevant unter Berücksichtigung der bei PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Zürich, in Auftrag gegebenen Fairness Opinion (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts).

#### 2 Verzicht auf Empfehlung und Vor- und Nachteile des Angebots

#### 2.1 Verzicht auf Empfehlung

Nach eingehender Prüfung des Angebots und unter Bezugnahme auf die Fairness Opinion von PwC, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts darstellt (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts), hat der Verwaltungsrat beschlossen, auf eine Empfehlung bezüglich Annahme bzw. Ablehnung des Angebots zu verzichten, und stattdessen in diesem Bericht die wesentlichen Elemente darzulegen, die ihm zur Beurteilung des Angebots wichtig erscheinen, um den Aktionären die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu erleichtern.

## 2.2 Vor- und Nachteile des Angebots

Gestützt auf die von PwC erstattete Fairness Opinion sind nach Ansicht des Verwaltungsrats die möglichen Vorteile, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben können, die folgenden:

- Der Angebotspreis von CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie erlaubt es den Publikumsaktionären von Alpiq, ihre Beteiligung in Alpiq sofort zu einem garantierten Preis in Geld zu realisieren, was sie vor Verlusten schützt, die sich aus einem allfälligen Fallen des Aktienkurses der Alpiq Aktien ergeben könnten.
- Alle im Rahmen des Angebots angediente Alpiq Aktien werden den ohnehin bereits geringen Free Float weiter verringern. Dies und die von den ABV-Aktionären angestrebte Dekotierung der Alpiq Aktien wird die Handelbarkeit der Alpiq Aktie (möglicherweise in bedeutender Weise) erschweren und damit die Position von Publikumsaktionären, die ihre Alpiq Aktien verkaufen möchten, (weiter) verschlechtern.
- Gemäss der von PwC erstellten Fairness Opinion ist der Angebotspreis von CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie aus finanzieller Sicht fair.
- Die Anbieterin beabsichtigt, für den Fall, dass sie nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte an Alpiq halten wird, beim zuständigen Gericht die Kraftloserklärung der verbleibenden Alpiq Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen. Für den Fall, dass die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Alpiq halten wird, beabsichtigt die Anbieterin, die verbleibenden Minderheitsaktionäre von Alpiq im Rahmen einer Abfindungsfusion gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG mit einer Barabfindung zu entschädigen. Die verbleibenden Aktionäre können damit zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Bei einer allfälligen Abfindungsfusion kann die Abfindung in bestimmten Fällen vom Angebotspreis abweichen. Die Steuerfolgen eines Ausschlusses mittels Kraftloserklärung oder Abfindungsfusion sind in Ziff. I/7 des Angebotsprospektes beschrieben und können aus steuerlicher Sicht weniger vorteilhaft für Publikumsaktionäre sein als eine Andienung der Alpiq Aktien im Angebot.

Die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre beherrschen Alpiq bereits vor der Lancierung des Angebots, d.h. unabhängig vom Zustandekommen des Angebots. Das Angebot wurde vor der Unterbreitung nicht mit Alpiq abgestimmt. Die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre beabsichtigen mit dem Angebot gemäss den Angaben im Angebotsprospekt, die vollständige Kontrolle über Alpiq zu erlangen. Es ist aber davon auszugehen, dass sich nicht-andienende Aktionäre bei Zustandekommen des Angebots in einer schwachen Minderheitsposition befinden werden und folglich auf die Art und Weise, wie das Geschäftsmodell und die strategische Ausrichtung ausgestaltet werden, weder direkt noch indirekt Einfluss nehmen können.

Aus der Annahme des Angebots ergeben sich die folgenden Folgen, die sich möglicherweise nachteilig auswirken könnten:

- Der tatsächliche Wert der Alpiq Aktie könnte sich in Zukunft positiv und über den Angebotspreis hinaus entwickeln, wobei infolge der beabsichtigten Dekotierung und des beabsichtigten Squeeze out die Realisierung eines höheren Wertes für nicht andienende Aktionäre unsicher und unwahrscheinlich ist.
- Mit dem Andienen im Angebot werden diese Aktionäre nicht an der Umsetzung des aktuellen Geschäftsmodells bzw. einer allfällig neuen strategischen Ausrichtung partizipieren.
- Die andienenden Aktionäre k\u00f6nnen nicht von einer allf\u00e4lligen positiven Energiepreisentwicklung profitieren, welche sich nach Ablauf der Absicherungsgesch\u00e4fte im Jahr 2022 gegebenenfalls ergeben k\u00f6nnte und welche aufgrund der Ungewissheit nicht in der Bewertung der Alpiq Aktien vollst\u00e4ndig eingepreist werden kann, wobei infolge der beabsichtigten Dekotierung und des beabsichtigten Squeeze out die Realisierung eines m\u00f6glicherweise h\u00f6heren Wertes f\u00fcr nicht andienende Aktion\u00e4re unsicher und unwahrscheinlich ist.

#### 3 Auseinandersetzung mit dem Angebot

#### 3.1 Angebotspreis und Fairness Opinion

Der von der Anbieterin offerierte Angebotspreis beträgt CHF 70 netto in bar je Alpiq Aktie (der **Angebotspreis**). Der Angebotspreis entspricht damit dem im Rahmen der Akquisition vereinbarten Preis. Der Angebotspreis liegt 3.5% unter dem volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots am 29. Mai 2019 bzw. 2.1% unter dem Schlusskurs am Börsentag vor der Veröffentlichung der Voranmeldung des Angebots. Gemäss Ansicht der PwC in ihrer Fairness Opinion ist der Voranmeldung des Angebots allerdings nicht die gleiche Bedeutung wie in anderen Transaktionen zuzumessen. Der relevante Zeitpunkt sei vielmehr die Bekanntgabe der Akquisition am 5. April 2019. Der Angebotspreis liegt 7.4% über dem Schlusskurs von CHF 65.20 per 4. April 2019.

Der Verwaltungsrat hat PwC als unabhängige Expertin mit der Erstellung und Unterbreitung einer Fairness Opinion zur Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragt. Basierend auf den darin genannten Annahmen hat PwC in ihrer Fairness Opinion vom 9. Juli 2019 mittels der DCF-Methode eine Wertbandbreite von CHF 65 bis CHF 73 ermittelt. PwC ist in der Fairness Opinion deshalb zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist. Die Fairness Opinion kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei: Alpiq Holding AG, c/o Alpiq AG, Group Communications & Public Affairs, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten, E-Mail: info@alpiq.com, Tel. (Zentrale): +41 62 286 71 11 bestellt werden und ist auch unter www.alpiq.com/berichte abrufbar.

#### 3.2 Industrielle Logik

Der Verwaltungsrat hat nach Konsultation mit der Geschäftsleitung von Alpiq eine detaillierte Einschätzung der kurz- und langfristigen Aussichten von Alpiq als kotiertes Unternehmen und als privates Unternehmen nach Durchführung des Angebots und der möglichen Folgetransaktionen (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) vorgenommen. Gestützt auf diese Einschätzung ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass Potenzial besteht, dass ein *Going Private* (Dekotierung von der SIX Swiss Exchange) unter Auskauf der übrigen Aktionäre von Alpiq zu finanziellen Vorteilen für Alpiq und ihre Anspruchsgruppen führen kann.

Der Verkauf des Engineering-Services-Geschäft und die Veränderung im Aktionariat haben die Ausgangslage für Alpiq auf strategischer und operativer Ebene verändert. Durch die Fokussierung auf das Energiegeschäft werden sich die Ergebnisse der Alpiq Gruppe auch weiterhin wesentlich in Abhängigkeit des europäischen Energie-Grosshandels entwickeln.

#### Einschätzung aus strategischer und operativer Sicht:

Der Verwaltungsrat von Alpiq hat Kenntnis von Verträgen der Aktionärsgruppen untereinander, insbesondere dem Aktionärbindungsvertrag und dem Übergangsvertrag (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospektes). Die aus diesen Verträgen ablesbaren Absichten, ergänzt mit mündlichen Erläuterungen der Vertreter der drei Aktionärsgruppen, ergibt folgendes Bild:

- Ausgangsbasis für die strategische Ausrichtung von Alpiq soll das bestehende Geschäftsmodell sein. Primäres Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Werten für die Aktionäre. Die Aktionäre erwarten, dass Alpiq prioritär die Schweizer Wasserkraft weiterentwickelt und deren internationale Kommerzialisierung weiter vorantreibt, eine risikoreduzierende Strategie entwickelt und umsetzt sowie dem Schuldenabbau und Ausschüttungen an die Aktionäre Priorität einräumt.
- Es besteht gemäss diesen Verträgen keine explizite Verpflichtung, im Bedarfsfall das Unternehmen finanziell zu unterstützen. Hingegen verpflichten sich die drei Aktionärsgruppen zur Reduktion des Geschäftsrisikos von Alpig,

indem sie im Falle einer anhaltenden Strompreisbaisse in den Jahren 2022-2026 jährlich 1.920 TWh (ca. 45% des 2018 produzierten Wasserkraftstroms) zu kostendeckenden Preisen abkaufen und sich die diesfalls höheren Kosten im Vergleich zum Marktpreis zu Zeiten höherer Strompreise wieder durch Strombezugsrechte kompensieren lassen.

Es besteht die Erwartung, dass der Verwaltungsrat in einem ordentlichen Prozess die heutige Strategie überprüft und gegebenenfalls anpasst. In diesem Überprüfungsprozess sollen auch die langfristigen Optimierungsmöglichkeiten des Alpiq-Portefeuilles an internationalen Produktionskapazitäten und Dienstleistungsgeschäften, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Schweizer Stromproduktion stehen, geprüft werden. Ebenso sollen die Synergien mit den bestehenden Tätigkeiten der Unternehmen der Aktionärsgruppen ausgeschöpft werden.

Im Aktionärbindungsvertrag werden zusätzlich Ziele und Pflichten der drei Aktionärsgruppen statuiert, die in den vorerwähnten mündlichen Erläuterungen gegenüber Alpiq nicht explizit bestätigt wurden. Danach soll die Alpiq Gruppe weder Investitionen im Ausland noch neue Investitionen ausserhalb des Bereichs Energie-Infrastruktur, in Kohle oder Nuklearenergie tätigen (ausser für die Wartung und Reparatur bestehender Anlagen). Zudem sollen die Aktivitäten im Bereich Nuklearenergie in einer Gesellschaft isoliert und allfällige Risiken mit einem Ring-Fencing innerhalb der Alpiq Gruppe eingegrenzt werden. Der Aktionärbindungsvertrag bezeichnet entsprechend als Kerngeschäft der Alpiq Gruppe die umweltschonende Stromproduktion in der Schweiz sowie die Vermarktung der Schweizer Produktionskapazitäten.

Das Angebot hat keinen Einfluss auf die oben beschriebenen strategischen Absichten der drei Aktionärsgruppen, da die entsprechenden Verträge bereits bestehen. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse und Zusammensetzung des Verwaltungsrats ist auch zu erwarten, dass die oben beschriebenen Absichten der Aktionärsgruppe im Verwaltungsrat auch durchgesetzt werden können.

Inhaltlich sind die Absichten der drei Aktionärsgruppen weitgehend kompatibel mit einer aktionärsfreundlichen Unternehmenspolitik. Das bestehende Geschäftsmodell von Alpiq ist robust und wird nach der Überprüfung durch den Verwaltungsrat nach heutiger Einschätzung kaum eine fundamentale Neuausrichtung erfahren. Hingegen ist zu erwarten, dass in Zukunft weniger Risikoappetit besteht auf Investitionen insbesondere im Ausland bzw. in Dienstleistungsgeschäfte. Der Verwaltungsrat wird ausserdem darauf achten, dass bei der gewünschten Ausschöpfung von Synergien mit Unternehmen der drei Aktionärsgruppen die Interessen des Unternehmens gewahrt bleiben. Aus Aktionärssicht relevant ist, dass die drei Aktionärsgruppen explizit dem Werterhalt bzw. der Wertsteigerung für die Aktionäre sowie einer angemessenen Dividendenpolitik Priorität einräumen.

**Einschätzung aus finanzieller Sicht:** Die ABV-Aktionäre haben das Potenzial, Alpiq allfällige zusätzlich erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Mittelaufnahme durch Alpiq zu sekundieren, was sie gegebenen-

falls aber nur tun werden, wenn nicht andere, sich nicht beteiligende Aktionäre mitprofitieren. Darüber hinaus bringt eine Dekotierung voraussichtlich Kosteneinsparungen im tiefen einstelligen Millionenbereich (in Schweizer Franken) mit sich. Bei dieser Ausgangslage und einem derart geringen effetiven *Free Float* (siehe Ziff. 3.4 dieses Berichts) ist der Nutzen einer Kotierung in absehbarer Zukunft aus Unternehmenssicht voraussichtlich geringer als die damit zusammenhängenden Kosten.

#### 3.3 Squeeze-Out und Dekotierung

Die ABV-Aktionäre streben einen *Going Private* (Dekotierung von der SIX Swiss Exchange) von Alpiq unter Auskauf der übrigen Aktionäre im Rahmen des Angebots und möglicher Folgetransaktionen an (siehe zu den möglichen Folgetransaktionen die nachfolgenden Absätze). Da die ABV-Aktionäre zusammen fast 88% des Aktienkapitals von Alpiq kontrollieren, reicht ein Zukauf von rund 2% des Aktienkapitals von Alpiq aus, um eine Folgetransaktion durchzuführen. Es steht der Anbieterin und den übrigen ABV-Aktionären grundsätzlich frei, weitere Alpiq Aktien auch mittels Käufen ausserhalb des Angebots (z.B. über die Börse) zuzukaufen und so den erforderlichen Schwellenwert für eine Folgetransaktion zu überschreiten.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre nach dem Vollzug des Angebots (der **Vollzug**) mehr als 98% der Stimmrechte an Alpiq kontrollieren, ist beabsichtigt (siehe Ziff. E/2 des Angebotsprospekts), die Kraftloserklärung der dannzumal im Publikum verbliebenen Alpiq Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG zu beantragen.

Für den Fall, dass die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre nach dem Vollzug zwischen 90% und 98% der Stimmrechte an Alpiq kontrollieren, ist beabsichtigt (siehe Ziff. E/2 des Angebotsprospekts), eine Abfindungsfusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 des Schweizer Fusionsgesetzes (**FusG**) durchzuführen, in deren Rahmen die verbliebenen Publikumsaktionäre von Alpiq mit einer dannzumal festzulegenden Barabfindung oder anderen Abgeltung, jedoch nicht mit Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft, entschädigt würden. Bei einer Abfindungsfusion kann die Abfindung bzw. Abgeltung vom Angebotspreis abweichen. Sie muss angemessen sein, dem Verwaltungsrat kommt bei ihrer Festlegung indes ein erhebliches Ermessen zu. Auch können die Steuerfolgen bei einer Abfindungsfusion für gewisse Aktionäre wesentlich ungünstiger sein als bei einer Annahme des Angebots (siehe Ziff. I/7 des Angebotsprospekts).

Ab einer Beteiligungsquote von 90% der Stimmrechte an Alpiq können verbliebene Publikumsaktionäre somit zwangsweise aus Alpiq ausgeschlossen werden. Dieser Schwellenwert könnte auch noch nach Vollzug mittels Käufen oder infolge der geplanten Wandelung der bestehenden Hybrid-Darlehen, welche Alpiq von EOS und den KSM-Mitgliedern (ausgenommen AIL) gewährt wurden, in Alpiq Aktien erreicht werden.

Die Anbieterin und die anderen ABV-Aktionäre beabsichtigen gemäss Transaktionsvereinbarung (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts), Alpiq im Anschluss an den Vollzug zu veranlassen, die Alpiq Aktien so bald als möglich von der SIX Swiss Exchange dekotieren zu lassen. Eine Dekotierung von der SIX Swiss Exchange wäre auch ohne Folgetransaktion – also ohne Kraftloserklärung im Sinne von Art. 137 FinfraG oder Abfindungsfusion gestützt auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 5 FusG – möglich und erfordert unter geltendem Recht keine Zustimmung der Generalversammlung von Alpiq.

#### 3.4 Free Float und Handelbarkeit

Der Free Float der Alpiq Aktien erreicht die 20% Publikumsbesitz, die gemäss Kotierungsregularien der SIX Exchange Regulation im Zeitpunkt der Kotierung einer Effekte zwecks ausreichender Streuung mindestens gegeben sein müssen, nicht. Das Angebot und allfällige Zukäufe der Anbieterin oder von anderen ABV-Aktionären ausserhalb des Angebots werden den Free Float weiter reduzieren. Auch die Handelbarkeit der Alpiq Aktien kann dadurch und/oder durch eine Dekotierung weiter und möglicherweise erheblich erschwert werden.

## 4 Nach dem schweizerischen Übernahmerecht erforderliche zusätzliche Informationen

#### 4.1 Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Alpig

Der Verwaltungsrat von Alpiq setzt sich zurzeit aus JA (Präsident), Jean-Yves Pidoux (Vizepräsident), Conrad Ammann (Mitglied), Tobias Andrist (Mitglied), Dominique Gachoud (Mitglied), Alexander Kummer-Grämiger (Mitglied), René Longet (Mitglied), Wolfgang Martz (Mitglied) und Heinz Saner (Mitglied) zusammen. Die vormaligen Vertreter von EDF im Verwaltungsrat (François Driesen, Birgit Fratzke-Weiss, Xavier Lafontaine und John Morris) sind mit Wirkung ab Vollzug des Aktienkaufvertrags zurückgetreten. Sie sollen an einer ausserordentlichen Generalversammlung von Alpiq, die voraussichtlich am 21. August 2019 stattfindet, durch vier Vertreter der Anbieterin ersetzt werden (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts).

Die Geschäftsleitung von Alpiq besteht zurzeit aus JA (Delegierter des Verwaltungsrats), Thomas Bucher (CFO), Michael Wider (Leiter Generation Switzerland), André Schnidrig (Leiter Generation International) und Markus Brokhof (Leiter Digital & Commerce).

# 4.2 Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq

#### (a) Verwaltungsrat

Mit Ausnahme von JA sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats Vertreter und/oder Organe von EOS und den KSM-Mitgliedern, die mit der Anbieterin in

Bezug auf das Angebot in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 11 UEV und Art. 33 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV-FINMA) handeln. Sie wurden auf Antrag des jeweiligen delegierenden Aktionärs von EOS und den KSM-Mitgliedern gewählt.

Im Einzelnen bestehen folgende Abhängigkeiten:

- Jean-Yves Pidoux, Vizepräsident: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Conrad Ammann, Mitglied: CEO von EBM
- Tobias Andrist, Mitglied: CEO von EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)
- Dominique Gachoud, Mitglied: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Alexander Kummer-Grämiger, Mitglied: Präsident des Verwaltungsrats von EBM
- René Longet, Mitglied: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Wolfgang Martz, Mitglied: Mitglied des Verwaltungsrats von EOS
- Heinz Saner, Mitglied: Vertreter des Kanton Solothurn.

Es befinden sich deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots und der Abgabe dieses Berichts in einem Interessenkonflikt, mit Ausnahme von JA. JA amtet zwar als Delegierter des Verwaltungsrats auch in exekutiver Funktion und wurde mit den Stimmen von EOS und den KSM-Mitgliedern als Präsident des Verwaltungsrats gewählt. Er verfügt aber über keine besonderen Verbindungen zur Anbieterin oder zu anderen ABV-Aktionären und nimmt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Funktionen für Alpiq keinerlei Weisungen der Anbieterin oder der anderen ABV-Aktionäre entgegen. Der Verwaltungsrat ist deshalb zum Schluss gelangt, dass sich JA im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots und der Abgabe dieses Berichts in keinem rechtlich relevanten Interessenkonflikt befindet.

Mit Ausnahme von JA sind deshalb sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Erstellung dieses Berichts und der diesbezüglichen Beschlussfassung in Ausstand getreten. Der Verwaltungsrat hat stattdessen JA für den Zweck des Angebots und die Abgabe dieses Berichts als zuständiges Mitglied des Verwaltungsrats bezeichnet und ermächtigt, jeweils namens und im Auftrag von Alpiq und des Verwaltungsrats die diesbezüglich erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen, soweit relevant unter Berücksichtigung der bei PwC in Auftrag gegebenen Fairness Opinion (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts).

Es ist vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats über den Vollzug des Angebots hinaus zumindest vorübergehend Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben. Nach erfolgter Dekotierung (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) soll der Verwaltungsrat allerdings entsprechend den Bestimmungen des Aktionärbin-

dungsvertrags verkleinert und neu gewählt werden (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts).

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, (i) hat kein Mitglied des Verwaltungsrats vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit der Anbieterin oder einem anderen ABV-Aktionär getroffen, und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, (ii) ist kein Mitglied des Verwaltungsrats auf Antrag der Anbieterin gewählt worden oder übt seine bzw. ihre Funktion(en) im Verwaltungsrat gemäss Instruktionen der Anbieterin oder eines anderen ABV-Aktionärs aus, und (iii) sind die Mitglieder des Verwaltungsrats weder Arbeitnehmer noch Organe der Anbieterin oder eines anderen ABV-Aktionärs oder von Gesellschaften, mit denen die Anbieterin oder ein anderer ABV-Aktionär in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

#### (b) Geschäftsleitung von Alpiq

In Bezug auf JA, der als Delegierter des Verwaltungsrats auch in exekutiver Funktion amtet, wird auf die Ausführungen in Ziff. 4.2(a) dieses Berichts verwiesen.

Im Übrigen (i) hat kein Mitglied der Geschäftsleitung von Alpiq vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Abreden mit der Anbieterin oder einem anderen ABV-Aktionär getroffen, und es besteht zurzeit auch keine Absicht, derartige Vereinbarungen oder Abreden einzugehen, und (ii) sind die Mitglieder der Geschäftsleitung von Alpiq weder Arbeitnehmer noch Organe der Anbieterin oder eines anderen ABV-Aktionärs oder von Gesellschaften, mit denen die Anbieterin oder ein anderer ABV-Aktionär in wesentlicher Geschäftsbeziehung steht.

Es ist vorgesehen, dass sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung über den Vollzug des Angebots hinaus in ihren jeweiligen Ämtern verbleiben.

# (c) Auswirkungen des Angebots auf Arbeitsverträge und ähnliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq

Die Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung von Alpiq enthalten keine Kontrollwechselklauseln und sehen auch keine Abfindungen bei Beendigung vor. Es sind keine Änderungen bezüglich dieser Vereinbarungen vorgesehen.

# 4.3 Mögliche finanzielle Auswirkungen des Angebots auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq

# (a) Von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq gehaltene Alpiq Aktien

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq halten per 9. Juli 2019 die folgenden Alpiq Aktien:

#### (1) Verwaltungsrat

Name	Alpiq Aktien
Conrad Ammann	300
Tobias Andrist	15
Alexander Kummer-	600
Grämiger	
Heinz Saner	16

#### (2) Geschäftsleitung

Name	Alpiq Aktien
Michael Wider	102

# (b) Beteiligungspläne, ausstehende Rechte bzw. Anwartschaften und Auswirkungen des Angebots auf ausstehende Rechte bzw. Anwartschaften

Die Gesellschaft hat keine Beteiligungspläne oder ausstehende Rechte bzw. Anwartschaften.

#### (c) Absicht zur Andienung

Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq beabsichtigen, ihre Alpiq Aktien in das Angebot anzudienen.

#### (d) Schlussfolgerung

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, hat das Angebot keine finanziellen Auswirkungen auf die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Alpiq, abgesehen von der Tatsache, dass sie Alpiq Aktien halten und beabsichtigen, diese anzudienen, und erhalten diese keine zusätzlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Interessenkonflikte wurde der Beschluss, weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots zu empfehlen, durch JA für den Verwaltungsrat gefasst, unter Berücksichtigung der bei PwC in Auftrag gegebenen Fairness Opinion.

Basierend auf den darin genannten Annahmen hat PwC in ihrer Fairness Opinion vom 9. Juli 2019 eine Wertbandbreite von CHF 65 bis CHF 73 ermittelt, und ist zum Schluss gekommen, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Ziff. 3.1 dieses Berichts).

Für die Entscheidung des Verwaltungsrats relevante Vereinbarungen zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und Alpiq andrerseits, zwischen der Anbieterin einerseits und anderen ABV-Aktionären andrerseits und zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und anderen Aktionären von Alpiq andrerseits

#### 5.1 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Anbieterin und die Gesellschaft sind Vertraulichkeitsvereinbarungen eingegangen, welche für diese Art von Transaktion üblich sind.

#### 5.2 Weitere Vereinbarungen

Die weiteren Vereinbarungen zwischen der Anbieterin, den anderen ABV-Aktionären und/oder Alpiq im Zusammenhang mit dem Angebot sind im Angebotsprospekt zusammengefasst (siehe Ziff. E/3.1 des Angebotsprospekts).

Einzelne KSM-Mitglieder bzw. deren Tochtergesellschaften haben vor längerer Zeit mit Alpiq AG langfristige Partnerverträge zum Strombezug zu einem Preis von Produktionskosten zuzüglich einer Marge abgeschlossen. Diese Verträge bleiben vom Angebot unberührt.

EOS, EBM, EBL, KTSO, ENIWA und WWZ haben Alpiq im April 2013 Hybrid-Darlehen im Betrag von insgesamt CHF 366.5 Mio. gewährt. Nach Vollzug des Squeeze-out (siehe Ziff. 3.3 dieses Berichts) ist beabsichtigt, diese Hybrid-Darlehen im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die durch die Generalversammlung der Alpiq noch zu beschliessen ist, in Alpiq Aktien zu wandeln. Die Wandelung soll zum Marktwert der Hybrid-Darlehen geteilt durch den Wandelpreis erfolgen, wobei der Wandelpreis dem Angebotspreis entsprechen soll.

Ausser wie vorstehend oder an anderer Stelle in diesem Bericht dargelegt, bestehen nach Kenntnis des Verwaltungsrats per Datum dieses Berichts keine weiteren Vereinbarungen (i) zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und Alpiq andrerseits, (ii) zwischen der Anbieterin einerseits und anderen ABV-Aktionären andrerseits, und (iii) zwischen der Anbieterin und anderen ABV-Aktionären einerseits und anderen Aktionären von Alpiq andrerseits.

#### 6 Absichten von bedeutenden Aktionären von Alpiq

Nach Kenntnis des Verwaltungsrats hielten per 9. Juli 2019 die folgenden Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte von Alpiq: 1

Die Angaben basieren auf den letzten von den Aktionären bei der SIX Exchange Regulation und Alpiq eingereichten Meldungen gemäss Art. 120 ff. FinfraG und Art. 10 ff. FinfraV-FINMA. Gemäss Angaben der Anbieterin hat die CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe der Credit Suisse Anlagestiftung, am 29. Mai 2019 noch zusätzlich 0.5% der Alpiq Aktien gekauft.

Aktionär	Anzahl Alpiq Ak- tien	Prozent
Gruppe bestehend aus:  — EOS Holding SA  — EBM (Genossenschaft Elektra Birseck)  — EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)  — Kanton Solothurn  — Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA  — Eniwa Holding AG	24'507'404	87.922
<ul> <li>WWZ AG</li> <li>Credit Suisse Anlagestiftung (die Anbieterin ist eine 100% Tochtergesellschaft der CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, einer Anlagegruppe der Credit Suisse Anlagestiftung)</li> </ul>		

Die Absichten der Anbieterin und der übrigen ABV-Aktionäre sind in diesem Bericht und im Angebotsprospekt (siehe Ziff. E/2 des Angebotsprospekts) dargelegt. Ausser den in diesem Bericht dargelegten Absichten hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis über die Absichten der aufgeführten bedeutenden Aktionäre.

#### 7 Abwehrmassnahmen

Dem Verwaltungsrat sind keine Abwehrmassnahmen bekannt, die gegen das Angebot ergriffen worden wären, und er beabsichtigt auch nicht, solche Abwehrmassnahmen gegen das Angebot zu ergreifen oder einer Generalversammlung von Alpiq vorzuschlagen.

Die Übernahmekommission hat mit Verfügung 730/01 vom 28. Mai 2019 festgestellt, dass der Vollzug des am 16. Mai 2019 zwischen Alpiq AG und Sev.en Zeta a.s. abgeschlossenen Aktienkaufvertrags zum Verkauf von zwei Kohlekraftwerken in Tschechien keine gesetzeswidrige Abwehrmassnahme im Sinne von Art. 132 Abs. 2 FinfraG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 lit. a UEV darstellt.

# 8 Finanzberichterstattung; Angaben über wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten

Die Konzernrechnung von Alpiq per 31. Dezember 2018 und die Konzernrechnungen der vorangegangenen Geschäftsjahre können auf der Webseite von Alpiq (https://www.alpiq.com/de/alpiq-gruppe/ueber-alpiq/publikationen/) eingesehen werden. Der Semesterbericht von Alpiq mit der konsolidierten Halbjahresrechnung per 30. Juni 2019 wird voraussichtlich ab dem 26. August 2019 auf der Webseite von Alpiq (https://www.alpiq.com/de/alpiq-gruppe/ueber-alpiq/publikationen/) eingesehen werden können.

Abgesehen von der diesem Bericht zugrundeliegenden Transaktion und ausser soweit vor oder am Tag dieses Berichts (einschliesslich in diesem Bericht) offengelegt, hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftsaussichten von Alpiq

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Offenlegungsmeldung vom 12. April 2019.

seit dem 1. Januar 2019, welche die Entscheidung der Aktionäre von Alpiq betreffend das Angebot beeinflussen könnten.

\_\_\_\_\_

Lausanne, 9. Juli 2019

Für den Verwaltungsrat der Alpiq Holding AG

Jens Alder, Verwaltungsratspräsident

#### H Zweite Verfügung der Übernahmekommission

Am 9. Juli 2019 hat die Übernahmekommission eine zweite Verfügung (Verfügung 730/02) zum Angebot mit folgendem Dispositiv erlassen:

- Das öffentliche Kaufangebot der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG an die Aktionäre der Alpiq Holding AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- 2. Es wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem öffentlichen Kaufangebot der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG an die Aktionäre der Alpiq Holding AG weder die Credit Suisse Group AG, die Credit Suisse (Schweiz) AG noch alle deren Tochtergesellschaften in gemeinsamer Absprache mit der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG handeln.
- 3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
- 4. Die Gebühr zu Lasten der Schweizer Kraftwerksbeteiligungs-AG beträgt CHF 209'939.

#### I Durchführung des Angebots

#### 1 Anmeldung

Die Aktionäre von Alpiq, die ihre Alpiq Aktien in einem Bankdepot halten, werden durch ihre Depotbank über das Angebot informiert. Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sind gebeten, gemäss den Instruktionen ihrer Depotbank zu verfahren.

Aktionäre, die ihre Alpiq Aktien in Form von Zertifikaten bei sich zu Hause oder in einem Banksafe verwahren ("**Heimverwahrer**"), werden durch das Aktienregister der Alpiq über das Angebot informiert und sind gebeten, gemäss den Weisungen des Aktienregisters zu verfahren.

#### 2 Durchführende Bank

Die Credit Suisse AG ist mit der Abwicklung des Angebots beauftragt.

# 3 Angediente Alpiq Aktien

Angediente Alpiq Aktien erhalten die separate Valorennummer 48 232 049 / ISIN CH0482320493 (Ticker Symbol ALPHE). Die Eröffnung einer zweiten Handelslinie für die angedienten Alpiq Aktien ab dem 25. Juli 2019 wurde bei der SIX Exchange Regulation beantragt. Der Handel auf der zweiten Handelslinie wird voraussichtlich nach Ablauf der Nachfrist eingestellt werden.

#### 4 Auszahlung des Angebotspreises / Datum des Vollzugs

Die Auszahlung des Angebotspreises für die während der Angebotsfrist und der Nachfrist gültig angedienten Alpiq Aktien erfolgt voraussichtlich am oder um den 9. Oktober 2019. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt B5 (*Angebotsfrist*); diesfalls wird sich der Vollzug entsprechend verschieben.

#### 5 Kraftloserklärung und Dekotierung

Wie in Abschnitt E2 (Absichten der Anbieterin betreffend Alpiq, deren Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) erwähnt, beabsichtigt die Anbieterin, nach dem Vollzug die im Publikum verbliebenen Alpiq Aktien im Sinne von Art. 137 FinfraG kraftlos erklären zu lassen, oder Alpiq mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt durch die Anbieterin kontrollierten Schweizer Gesellschaft, zu fusionieren, wobei die verbliebenen Aktionäre keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft, sondern eine Abfindung (in bar) erhalten würden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Zudem beabsichtigt die Anbieterin nach dem Vollzug des Angebots, Alpiq dazu anzuhalten, bei der SIX Exchange Regulation die Dekotierung der Alpiq Aktien gemäss den Bestimmungen des Kotierungsreglements der SIX Exchange Regulation zu beantragen.

#### 6 Kosten und Abgaben

Die rechtsgültige Andienung von Alpiq Aktien, welche in einem Depot bei einer Bank in der Schweiz hinterlegt sind, und die Andienung von Alpiq Aktien durch Heimverwahrer erfolgt während der Angebotsfrist und der Nachfrist kostenlos und hat keine Abgaben zur Folge. Die eidgenössische Umsatzabgabe wird durch die Anbieterin getragen.

#### 7 Mögliche Steuerfolgen

Steuerfolgen für andienende Aktionäre und für nicht andienende Aktionäre im Falle eines Kraftloserklärungsverfahrens gemäss Art. 137 FinfraG

Grundsätzlich ziehen die Annahme des Angebots und der Verkauf von Alpiq Aktien die folgenden Steuerfolgen nach sich:

- Aktionäre von Alpiq, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Alpiq Aktien im Privatvermögen halten, realisieren gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommenssteuerrechts entweder einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn oder einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust, ausser der Aktionär ist als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren.
- Aktionäre von Alpiq, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind und ihre Alpiq Aktien im Geschäftsvermögen halten oder als gewerbsmässige Wertschriftenhändler qualifizieren, erzielen gemäss den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Einkommens- bzw. Gewinnsteuerrechts einen steuerbaren Kapitalgewinn oder einen steuerlich abzugsfähigen Kapitalverlust.
- Auf den Verkauf von Alpiq Aktien im Rahmen dieses Angebots wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Falls die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots mehr als 98% der Stimmrechte von Alpiq halten und die Anbieterin die Kraftloserklärung der restlichen sich im Publikum befindenden Alpiq Aktien gegen Abfindung durch die Anbieterin gemäss Art. 137 FinfraG beantragt (siehe Abschnitt I5 (*Kraftloserklärung und Dekotierung*)), werden die Steuerfolgen für diejenigen Aktionäre von Alpiq, die das Angebot nicht angenommen haben, grundsätzlich dieselben sein, wie wenn sie ihre Alpiq Aktien unter dem Angebot angedient hätten.

Steuerfolgen für nicht andienende Aktionäre im Falle einer Barabfindungsfusion

Falls die Anbieterin und die mit ihr in gemeinsamer Absprachehandelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots zwischen 90% und 98% der Stimmrechte von Alpiq halten, beabsichtigt die Anbieterin, Alpiq mit der Anbieterin oder einer direkt oder indirekt durch die Anbieterin kontrollierten schweizerischen Gesellschaft zu fusionieren, wobei die verbleibenden Publikumsaktionäre der Alpiq eine Barabfindung erhalten. Die Schweizer Steuerfolgen einer solchen Barabfindungsfusion können je nach deren Strukturierung für die in der Schweiz steuerlich ansässigen Personen, die ihre Alpiq Aktien im Privatvermögen halten, und für ausländische Investoren deutlich negativer ausfallen als die Steuerfolgen einer Annahme des Angebots.

Allen Aktionären von Alpiq und den wirtschaftlich Berechtigten von Alpiq Aktien wird ausdrücklich empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen dieses Angebots in der Schweiz und im Ausland durch eigene Steuerberater beurteilen zu lassen.

## J Indikativer Zeitplan

10. Juli 2019	Publikation des Angebotsprospekts
11. Juli 2019	Beginn der Karenzfrist
24. Juli 2019	Ende der Karenzfrist
25. Juli 2019	Beginn der Angebotsfrist Eröffnung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Alpiq Aktien
21. August 2019	Ausserordentliche Generalversammlung der Alpiq
26. August 2019	Publikation des Semesterergebnisses 2019 der Alpiq
9. September 2019*	Ende der Angebotsfrist, 16:00 Uhr MESZ
10. September 2019*	Publikation des provisorischen Zwischenergebnisses
13. September 2019*	Publikation des definitiven Zwischenergebnisses
16. September 2019*	Beginn der Nachfrist
27. September 2019*	Ende der Nachfrist, 16:00 Uhr MESZ Schliessung der zweiten Handelslinie an der SIX für angediente Alpiq Aktien
30. September 2019*	Publikation des provisorischen Endergebnisses
3. Oktober 2019*	Publikation des definitiven Endergebnisses
9. Oktober 2019*	Vollzug des Angebots

<sup>\*</sup> Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss Abschnitt B5 (*Angebotsfrist*) einoder mehrmals zu verlängern, was zu einer Verschiebung der oben genannten Daten führen würde.

# K Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Angebot und sämtliche daraus resultierenden oder damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem materiellem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot ist Zürich 1, Schweiz.

## L Angebotsdokumentation

Dieser Angebotsprospekt und sämtliche anderen Veröffentlichungen der Anbieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf der Transaktionswebseite der Anbieterin (https://www.sustainable-swiss-solution.ch) und der Webseite der Gesellschaft (https://www.alpiq.com) veröffentlicht und in elektronischer Form den bedeutenden schweizerischen Medien, den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen, den elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleistern), sowie der Übernahmekommission zugestellt.

Der Angebotsprospekt kann in deutscher und französischer Sprache kostenlos bei Credit Suisse AG (E-Mail: equity.prospectus@credit-suisse.com) angefordert werden.